

Amtliche Bekanntmachung

Spezial- und Jahrmarktgebührensatzung der Stadt Ludwigslust

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22.02.1999 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2017 | 2394 (Nr. 48) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), beschließt die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust in ihrer Sitzung am 10.05.2023 folgende Spezial- und Jahrmarktgebührensatzung:

§ 1

- 1) Auf denen in der Stadt Ludwigslust stattfindenden Spezial- und Jahrmärkten werden Marktgebühren entsprechend der Art der Betriebe erhoben.

Die Gebühren betragen:

Art des Betriebes	Gebühr pro laufender Meter und Tag
Ausschank (alkoholische und alkoholfreie Getränke, Glühwein)	23,00 €
Imbiss mit Ausschank	26,00 €
Imbiss ohne Ausschank	23,00 €
Zuckerwaren, Bäckereien	12,00 €
Fahrgeschäft	9,00 €
Kinderfahrgeschäft	9,00 €
Greifer und Automaten	11,00 €
Schieß-, Spiel- und Werfgeschäft, Verlosungen	8,00 €
Lauf- und Belustigungsgeschäfte	10,00 €
Händler (Neuware)	9,00 €
Händler (Kunsthandwerk)	7,00 €

- 2) Die Standgebühren werden pro angefangenem laufenden Meter der Frontfläche berechnet. Ist die Standtiefe größer als die Frontfläche, wird jeder zusätzliche Meter an Standtiefe als zusätzlicher Frontmeter berechnet. Hinzu kommt zu den aufgeführten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3) Die sich im Eigentum der Stadt Ludwigslust befindlichen Holzhütten und Pavillons können auf Grundlage dieser Satzung gebührenpflichtig je nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren betragen:

	Preis pro Veranstaltung
Nutzung Holzhütte alle Tage gesamt	211,00 €
Nutzung Pavillon alle Tage gesamt	83,00 €

Hinzu kommt zu den aufgeführten Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 4) Die Stromversorgung wird pro Tag anhand folgender Tabelle abgerechnet:

Kraftstrom pro Tag netto	34,00 €
Normalstrom pro Tag netto	11,00 €

Hinzu kommt zu den aufgeführten Kosten für Strom die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 5) Eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen können von der Gebührenerhebung befreit werden. Hierzu soll bei Antragstellung ein entsprechender Nachweis erbracht werden.
- 6) Die benötigte Fläche ist der Stadt Ludwigslust zwecks der Gebührenerhebung vorab mitzuteilen. Die Gebühren sind im Voraus per Überweisung auf eines der angegebenen Konten der Stadt Ludwigslust zu tätigen.

§ 2

- 1) Die Marktgebühren unterliegen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

- 1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer des Marktstandes, daneben haftet der Eigentümer der Betriebseinrichtung als Gesamtschuldner.
- 2) Wer nach Zahlung zugesagte und bereitgestellte Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§ 4

Der Zahlungspflichtige kann gegen die Heranziehung zur Zahlung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigslust einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

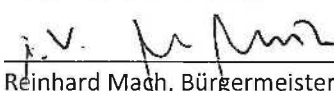
§ 5

Diese Spezial- und Jahrmarktgebührensatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Ludwigslust, den

31.05.2023

Datum der Ausfertigung


Reinhard Mach, Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 01.-06.2023
Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden